



Netzanschlussvertrag (Strom)

auf der Mittelspannungsebene

(Deckblatt)

zwischen

Musterfirma

Musterstraße 123

12345 Musterstadt

– nachstehend Anschlussnehmer genannt –

und

Mainnetz GmbH

Ringstraße 4-6

63179 Obertshausen

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

Netzanschlussvertrag (Strom) auf der Mittelspannungsebene

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

 Straße Hausnummer PLZ Ort

 Zählpunktbezeichnung Gemarkung: Fl.: Flst.:

2. Anschlussstelle: (bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

 Straße Hausnummer PLZ Ort

 Zählpunktbezeichnung Gemarkung: Fl.: Flst.:

3. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) [...] wie oben (1.) falls abweichend:

 Straße Hausnummer PLZ Ort

4. Ansprechpartner:

5. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch

Zwischen

Mainnetz GmbH (Netzbetreiber)

und _____
(Anschlussnehmer)

ggf. vertreten durch

_____ wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) den Neuanschluss
 die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
 einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den vorstehenden Daten, unter folgendem Punkt 6 und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen.

6. Technische Regelungen:

- Garantiert vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss: ...
- Anschlussebene: 20 kV
- Eigentumsgrenze: ... (vgl. Anlage 2).

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die **Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (bitte ankreuzen)

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt.

(2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss unaufgefordert nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem ... in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht oder er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber

berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)" (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet abgerufen werden können.

Mannheim, den _____, den _____

Mainnetz GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen